

# RS Vwgh 1989/9/4 88/09/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;  
BAO §308 Abs1;  
VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1984/01/31 84/05/0008 1

## Stammrechtssatz

Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers gedeckt ist. Es reicht daher nicht aus, eine irrite Fristvormerkung der Kanzleikraft zu behaupten, wenn jedes Vorbringen fehlt, wonach die Fristversäumnis ohne Verschulden des Rechtsanwaltes eingetreten ist (Hinweis E 30.4.1980, 53/80 und E 9.9.1981, 81/03/0098).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988090094.X01

## Im RIS seit

04.09.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)